



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 2/2014–2015

| | Inhalt | Seite |
|----|---|-------|
| 2. | Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung. | 47 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|----|
| 2. | Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung | |
| I. | Ausgangslage | 47 |
| | 1. Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden .. | 47 |
| | 2. Heutige Organisation der Sozialversicherungsanstalt | 50 |
| | 3. Erfordernis einer Teilrevision des EGzAHVG/IVG und der VVzEGzAHVG/IVG..... | 50 |
| II. | Vernehmlassungsverfahren | 51 |
| | 1. Vorgehen und Rücklauf | 51 |
| | 2. Generelle Beurteilung der Vorlage..... | 52 |
| | 3. Beurteilung der eingebrachten Einwände und Anliegen | 52 |
| III. | Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen | 53 |
| | 1. Gesetz | 53 |
| | 2. Vollziehungsverordnung | 56 |
| IV. | Personelle und finanzielle Auswirkungen | 56 |
| V. | Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) | 56 |
| VI. | Gute Gesetzgebung | 57 |
| VII. | Inkrafttreten | 57 |
| VIII. | Anträge | 57 |
| | Anhang: | |
| | PCG-Grundsätze..... | 58 |

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

2.

Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung

Chur, den 20. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung mit samt den entsprechenden Erlassentwürfen dazu.

I. Ausgangslage

1. Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden

Im September 2010 hat die Bündner Regierung den Bericht zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden zuhanden des Grossen Rats verabschiedet (vgl. Botschaft Heft Nr. 6/2010–2011). Unter Public Corporate Governance werden die Grundsätze der Organisa-

tion und Steuerung ausgelagerter Verwaltungsträger verstanden, die darauf abzielen, dass diese eine wirksame und effiziente Leistung erbringen. Der von der Regierung verabschiedete Bericht gibt einerseits einen Überblick über die Entwicklung und den Stand im Bereich der Corporate Governance und beschreibt den Ist-Zustand bei den Beteiligungen des Kantons. Andererseits werden im Bericht auch ein Konzept zur Führung und Kontrolle der Beteiligungen formuliert sowie die darauf basierenden Grundsätze festgelegt.

Der Kanton verfügt über ein umfangreiches, aber gleichzeitig auch heterogenes Beteiligungs-Portefeuille. Eine grosse Bedeutung haben die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, das heisst die Graubündner Kantonalbank, die Gebäudeversicherung Graubünden, die Elementarschadenkasse, die Sozialversicherungsanstalt, die Kantonale Pensionskasse Graubünden oder die Psychiatrischen Dienste Graubünden, das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales, die Hochschule für Technik und Wirtschaft sowie die Pädagogische Hochschule Graubünden. Einen weiteren grossen Anteil machen die Beteiligungen in der Form von Aktien an der Rhätischen Bahn sowie an verschiedenen Kraftwerksgesellschaften aus. Schliesslich bestehen zudem zahlreiche Beteiligungen und Anlagen des Kantons an diversen privatrechtlichen Organisationen, zu denen unter anderen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften gehören.

Gemäss dem Bericht weist der Kanton neben den neun selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten 45 weitere Beteiligungen auf, welche der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Nicht eingerechnet sind Organisationen und Institutionen, die lediglich finanzielle Unterstützung in Form von Subventionen erhalten. Ebenso nicht zu den Beteiligungen werden Engagements des Kantons in Stiftungen und Vereinen gezählt.

Aufgrund der aktuellen Situation und der Erfahrungen aus der Vergangenheit stellt die Regierung im Bericht fest, dass im Bereich der Steuerung der Beteiligungen kein unmittelbarer, dringender Handlungsbedarf besteht. Die Regierung erkennt dennoch in einzelnen Bereichen Optimierungspotenzial. Dieses betrifft vorwiegend die strukturelle und nicht die inhaltliche Steuerung der Beteiligungen sowie die Schaffung von Transparenz.

Der Grosse Rat hat die Vorlage in der Dezembersession 2010 behandelt, in zustimmendem Sinne vom Bericht betreffend Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden Kenntnis genommen und die von der Regierung in ihrem Bericht formulierten Grundsätze, teils mit geringfügigen Anpassungen, unterstützt.

Die Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen hat die Regierung in der Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden (PCG-Verordnung; BR 710.400) geregelt, die auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Die Verordnung bezweckt, ein ausgewogenes

Verhältnis von Führung und Kontrolle bei den Beteiligungen des Kantons Graubünden sicherzustellen. Ebenso will die Regierung damit die kantonalen Interessen wahren und Transparenz schaffen. Dies erfolgt künftig durch eine standardisierte Berichterstattung sowie die regelmässige Prüfung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung des kantonalen Engagements. Die unterschiedlichen Rollen des Kantons werden innerhalb der Verwaltung organisatorisch klarer getrennt und zugewiesen. Konkret geht es beispielsweise um folgende Grundsätze:

- Die Regierung wählt bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des strategischen Führungsgremiums.
- Das strategische Führungsgremium der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wählt die operative Führungsebene (Direktion, Geschäftsleitung).
- Mitglieder der Regierung nehmen im Sinne der Good Governance nicht in strategischen Führungsgremien von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Einsitz.
- Die Regierung soll die Möglichkeit haben, Mitglieder der strategischen Führungsebenen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit unabhängig von der Amtsdauer abberufen zu können.
- Die Vergütungen der strategischen Führungsgremien soll für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten die Regierung auf Antrag des strategischen Führungsgremiums festlegen.

Die Grundsätze für die Public Corporate Governance sind zukünftig im Sinne von generellen Vorgaben bei Anpassungen von kantonalen Erlassen und Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen. Sie haben verwaltungsinterne Wirkung und sollen von der Regierung und Verwaltung sinngemäss auf alle Beteiligungen des Kantons und weitgehend unabhängig von deren Gesellschaftsform angewendet werden.

Dieses systematische Betreuen der Beteiligungen des Kantons ist ein wichtiger Teil der Public Corporate Governance. Dabei ist nach Ansicht der Regierung aber den unterschiedlichen Gegebenheiten jeweils Rechnung zu tragen. Die Umsetzung der Public Corporate Governance soll mit den bestehenden personellen Ressourcen in der Verwaltung erfolgen. Dies ist nur möglich, wenn sich die Umsetzung auf das Wesentliche beschränkt und diese schlanke, einfache Lösungen vorsieht. Den zusätzlichen administrativen Aufwand will die Regierung auf das Notwendigste beschränken.

2. Heutige Organisation der Sozialversicherungsanstalt

Die Organisation der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) wird im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG; BR 544.000), in der Vollziehungsverordnung zum EGzAHVG/IVG (VVzEGzAHVG/IVG; BR 544.010), im Reglement über die Organisation der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (BR 544.050) sowie in der von der Verwaltungskommission erlassenen Geschäftsordnung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden geregelt und stellt sich in den Grundzügen wie folgt dar:

Die SVA ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Chur. Sie koordiniert die Arbeiten der kantonalen AHV-Ausgleichskasse im Rahmen der Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Erwerbsersatzordnung (EO), der Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) sowie der kantonalen IV-Stelle im Rahmen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IV). Ausserdem ist sie verantwortlich für den Beitragsbezug im Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV). Im Weiteren erfüllt die Sozialversicherungsanstalt folgende, ihr vom Kanton Graubünden übertragene Aufgaben: Berechnung und Auszahlung von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV, Kinderzulagen (FAK) und der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV). Die SVA untersteht der Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie die Aufgaben im Rahmen eines Bundesgesetzes erfüllt. Soweit die SVA kantonalrechtliche Aufgaben wahrnimmt, untersteht sie der Aufsicht des Kantons Graubünden.

Die Organe der Sozialversicherungsanstalt sind: die Verwaltungskommission, die Direktion sowie die Revisionsstelle. Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Direktion sowie die Revisionsstelle werden von der Regierung gewählt. Präsident der Verwaltungskommission ist das für diesen Sachbereich zuständige Mitglied der Regierung; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

3. Erfordernis einer Teilrevision des EGzAHVG/IVG und der VVzEGzAHVG/IVG

Der Vergleich zwischen den Grundsätzen der Public Corporate Governance und der heutigen Organisation der Sozialversicherungsanstalt zeigt deutlich, dass die Grundsätze der Public Corporate Governance in wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt sind, unter anderem bezüglich der Aufsichtsbehörde, Konstituierung der Verwaltungskommission, Amtszeitbe-

schränkungen und Abwahlmöglichkeiten von Mitgliedern der Verwaltungskommission, Anstellungsinstanz der Direktion sowie der Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission. Ziel der vorliegenden Teilrevision ist, die Organisation der Sozialversicherungsanstalt mit den Grundsätzen der Public Corporate Governance in Einklang zu bringen. Dafür sind einige Artikel des EGzAHVG/IVG zu revidieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Public Corporate Governance im Kanton Graubünden hat die Regierung die PCG-Verordnung erlassen. Per 1. Januar 2014 wurde diese Verordnung revidiert. Dabei ging es auch darum, eine Unterscheidung zwischen den nebenamtlichen Mitarbeitenden, die in einem speziellen Amtsverhältnis zum Kanton stehen (wie Kommissionsmitglieder, Kommissäre, Inspektoren, Kontrolleure, Prüfungsexerten), und den Kantonsvertretungen in Führungsgremien von selbstständigen Organisationen herbeizuführen. Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts für die nebenamtlichen Mitarbeitenden passen für Kantonsvertretungen in Führungsgremien von selbstständigen Organisationen nicht mehr. Für diese Kantonsvertretungen – worunter auch die Mitglieder der Verwaltungskommission der SVA zu verstehen sind – gilt nur noch die PCG-Verordnung. Die Mitglieder der Verwaltungskommission sind somit keine nebenamtlichen Mitarbeitenden mehr. Deshalb ist Art. 3 der VVzEGzAHVG/IVG anzupassen bzw. zu streichen.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Mit Beschluss vom 19. November 2013, Prot. Nr. 1102, nahm die Regierung vom Entwurf des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) für eine Teilrevision des EGzAHVG/IVG Kenntnis und gab ihn zur Vernehmlassung frei. Am 27. November 2013 eröffnete das DVS das Vernehmlassungsverfahren, welches bis am 28. Februar 2014 dauerte. Eingeladen zur Vernehmlassung wurden die politischen Parteien (CVP, BDP, SP, FDP, SVP, GLP, DSP), Pro Infirmis Graubünden, Procap Grischun, Pro Seneclute Graubünden sowie die Departemente der kantonalen Verwaltung.

Insgesamt sind elf Stellungnahmen eingegangen. Vernehmen liessen sich fünf politische Parteien, Pro Infirmis, Procap Grischun, drei Departemente der kantonalen Verwaltung sowie die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die vorgeschlagene Teilrevision des EGzAHVG/IVG wird mehrheitlich begrüsst, von mehreren ohne weitere Bemerkungen. Es wird als richtig erachtet, die Organisation der Sozialversicherungsanstalt mit den Grundsätzen der Public Corporate Governance in Einklang zu bringen. In Bezug auf Art. 5 Abs. 2 des Revisionsentwurfs (Zusammensetzung der Verwaltungskommission) halten die SP, SVP, Pro Infirmis Graubünden und Procap Grischun dafür, die bisherige Bestimmung beizubehalten.

3. Beurteilung der eingebrachten Einwände und Anliegen

Zusammensetzung der Verwaltungskommission

Die Befürworter der bisherigen Bestimmung führen im Wesentlichen aus, dass in der Verwaltungskommission die Beitragspflichtigen und die Versicherten auch in Zukunft angemessen vertreten sein sollen, damit die Verwaltungskommission die Sozialverträglichkeit ihrer Entscheidungen beurteilen kann.

Beurteilung: In Art. 5 Abs. 2 der Revisionsvorlage wird bestimmt, dass die Verwaltungskommission aus sieben Mitgliedern besteht. Verzichtet wird auf das bisherige Erfordernis, dass die Beitragspflichtigen und die Versicherten in der Verwaltungskommission angemessen vertreten sind. Denn dieses Erfordernis ist aus zwei Gründen unnötig. Einerseits ist es wichtiger, dass die Mitglieder der Verwaltungskommission über Fachkompetenz, Führungserfahrung und Sozialkompetenz verfügen (PCG-Grundsatz Nr. 6). Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass alle in der Schweiz wohnhaften Personen sowohl Sozialversicherungsbeiträge leisten als auch bei der AHV und IV versichert sind. Insofern ist das Erfordernis, dass die Beitragspflichtigen und die Versicherten in der Verwaltungskommission angemessen vertreten sind, bedeutungslos und überflüssig. Selbst wenn es die Bestimmung weiterhin geben würde, hätte sie keinen Einfluss auf die Wahl. Deshalb wird dieses Erfordernis aufgehoben.

Abwahl von Mitgliedern der Verwaltungskommission

Die SVP erachtet Art. 7 Abs. 2 des Revisionsentwurfs als überflüssig, weil die Mitglieder der Verwaltungskommission nach dem Personalgesetz des Kantons Graubünden angestellt sind, welches in Art. 10 die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund zulässt.

Beurteilung: Die Mitglieder der Verwaltungskommission sind nicht dem kantonalen Personalgesetz unterstellt. Sie sind auch nicht beim Kanton angestellt. Bisher galten sie als nebenamtliche Mitarbeitende, für welche be-

sondere «Kündigungsbestimmungen» existieren; danach kann das Amtsverhältnis aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit aufgelöst werden. Seit 1. Januar 2014 sind die Mitglieder der Verwaltungskommission keine nebenamtlichen Mitarbeitenden mehr. Deshalb ist es notwendig, der Regierung in Art. 7 Abs. 3 des Revisionsentwurfs ausdrücklich die Möglichkeit zu geben, Mitglieder der Verwaltungskommission bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit und damit unabhängig von der Amtsdauer abuberufen (PCG-Grundsatz Nr. 8).

Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz

Die SVP erachtet undefinierte Weiterungen zum Personalgesetz, welche sich aus Art. 6 lit. g des Revisionsentwurfs ergeben können, für nicht notwendig.

Beurteilung: Gemäss Art. 65 Abs. 2 des kantonalen Personalgesetzes haben die selbstständigen kantonalen Anstalten zwingend die Instanzen zu bestimmen, welche für den Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz zuständig sind. Es ist daher geboten, dass in Art. 6 lit. g des Revisionsentwurfs bestimmt wird, dass der Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz der Verwaltungskommission obliegen. Im Übrigen entspricht Art. 6 lit. g der Revisionsvorlage dem geltenden Recht (vgl. Art. 6 lit. a EGzAHVG/IVG).

III. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Gesetz

Artikel 1

Die Sozialversicherungsanstalt hat ihre Abkürzung schon vor geraumer Zeit von SVAG zu SVA geändert. Diesem Umstand ist auch im Gesetz Rechnung zu tragen.

Artikel 3

Die Änderung in der Marginalie ist notwendig, weil in Art. 3 neu auch die kantonale Aufsicht geregelt wird.

Absatz 2: Die Regierung übt die kantonale Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt aus. In diesem Rahmen ist sie zuständig für die Wahl der Verwaltungskommission mitsamt Bezeichnung des Präsidiums und Vizepräsidiums, was bedeutet, dass sich die Kommission nicht selbst konstituiert. Ein Regierungsmitglied kann nicht mehr Einsitz in die Kommission nehmen, da einerseits gemäss Art. 22 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsstelle angehören darf

und andererseits Mitglieder der Regierung im Sinne der Good Governance nicht in strategischen Führungsgremien von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Einsitz nehmen. Darüber hinaus wählt die Regierung die Revisionsstelle, genehmigt den Jahresbericht sowie die den Kanton betreffenden Jahresrechnungen und setzt die Entschädigung für die Mitglieder der Verwaltungskommission fest. Absatz 2 entspricht den Grundsätzen Nr. 4, 7, 14 und 19 des Berichts betreffend Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden (PCG-Grundsätze).

Absatz 3: Dem Grossen Rat obliegt gemäss Art. 33 Abs. 2 KV die Oberaufsicht über die Träger von öffentlichen (kantonalen) Aufgaben und demzufolge auch über die Sozialversicherungsanstalt. Die Regierung hat somit dem Grossen Rat den Jahresbericht und die den Kanton betreffenden Jahresrechnungen zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 4

Absatz 2 dieser Bestimmung kann aufgehoben werden. Einerseits wird die Direktion neu nicht mehr von der Regierung gewählt, andererseits wird die Wahl der Verwaltungskommission und Revisionsstelle im neuen Art. 3 Abs. 2 geregelt.

Artikel 5

Absatz 1: Da die Verwaltungskommission nicht mehr die Aufsichtsstelle, sondern das strategische Führungsorgan der SVA ist, muss Art. 5 Abs. 1 entsprechend angepasst werden.

Absatz 2: Dass die Beitragspflichtigen und die Versicherten in der Verwaltungskommission angemessen vertreten sein sollen, ist eine bedeutungslose und überflüssige Einschränkung für die Bestellung der Verwaltungskommission. Wichtiger ist z. B., dass die Mitglieder der Verwaltungskommission über Fachkompetenz und Führungserfahrung verfügen (PCG-Grundsatz Nr. 6). Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend zu ändern. Die Mitgliederzahl wird auf sieben belassen (PCG-Grundsatz Nr. 15).

Absatz 3: Der bisherige Art. 5 Abs. 3 ist aufzuheben. Präsident der Verwaltungskommission kann nicht mehr ein Regierungsmitglied sein (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 2).

Artikel 6

Die Obliegenheiten der Verwaltungskommission gemäss bisherigem Recht sind zu erweitern. Anstelle der Regierung wählt neu die Verwaltungskommission die Direktion (vgl. lit. b), was dem PCG-Grundsatz Nr. 3 entspricht. Zudem wird die Gelegenheit wahrgenommen, den Aufgabenkatalog in Anlehnung an Art. 716a OR um wichtige Punkte zu ergänzen und neu zu ordnen (PCG-Grundsatz Nr. 12).

In lit. e wird schliesslich ausdrücklich festgelegt, dass die Verwaltungskommission den Jahresbericht und die Jahresrechnungen zuhanden der zuständigen Aufsichtsstelle (Regierung oder Bundesamt für Sozialversicherungen) zu verabschieden hat.

Artikel 7

Absatz 2: Die Regierung spricht sich vorliegend in Abweichung des PCG-Grundsatzes Nr. 10 für eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren, ausnahmsweise 16 Jahren, aus. Sie übernimmt damit die Regelung, welche seit 1. Januar 2014 aufgrund von Art. 8 der PCG-Verordnung für die von der Regierung gewählten Kantonsvertretungen gilt.

Absatz 3: Dieser neue Absatz gibt der Regierung die Möglichkeit, Mitglieder der Verwaltungskommission bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit und damit unabhängig von der Amtsdauer abzurufen (PCG-Grundsatz Nr. 8). Wichtige Gründe sind zum Beispiel dann gegeben, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt, wenn es die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat, wenn es wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde oder wenn ein anderer Umstand, der nach Treu und Glauben für den Kanton die Fortsetzung der Mitgliedschaft der betroffenen Person in der Verwaltungskommission unzumutbar macht, eintritt.

Artikel 8

Da neu die Verwaltungskommission die Direktion wählt, ist es sachlich zwingend, dass anstelle der Regierung die Verwaltungskommission die Direktion erweitern und in dieser Personalunionen zulassen kann.

Artikel 9

Die Änderung dieser Bestimmung ist rein formeller Natur. Die Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden wurde auf den 1. Januar 2007 durch das Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden ersetzt.

Artikel 17a

Aufgrund der Neuordnung der Aufsicht und der Wahlinstanzen sowie der Einführung einer Amtszeitbeschränkung in Art. 7 ist eine Übergangsbestimmung zu formulieren.

Absatz 1: Die bereits nach bisherigem Recht rechtmässig gewählten Mitglieder der Direktion sollen nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision nicht neu gewählt werden müssen. Die Änderung der Wahlinstanz darf keine Auswirkungen auf die Anstellung rechtmässig gewählter Mitarbeitenden der SVA haben.

Absatz 2: Die Mitglieder der Verwaltungskommission bleiben gemäss der letzten ordentlichen, vor Inkrafttreten der vorliegenden Revision erfolgten Wahl im Amt. Allerdings gilt dies nicht für Regierungsmitglieder, denn sobald die vorliegende Revision in Kraft tritt, können Regierungsmitglieder nicht mehr Mitglied der Verwaltungskommission sein (siehe dazu Bemerkungen zu Art. 3).

2. Vollziehungsverordnung

Artikel 3

Art. 3 (VVzEGzAHVG/IVG) ist ersatzlos aufzuheben. Gemäss Regierungsbeschluss vom 10. Dezember 2013, Prot. Nr. 1206, gelten die Mitglieder von strategischen Führungsgremien, wozu auch die Verwaltungskommissionen von kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten zählen, nicht mehr als nebenamtliche Mitarbeitende. Die Mitglieder der Verwaltungskommission der SVA sind Kantonsvertretungen in einem strategischen Führungsgremium im Sinne der Public Corporate Governance. Für sie gelten nicht mehr die Bestimmungen über die nebenamtlichen Mitarbeitenden, sondern die PCG-Verordnung. Deshalb ist diese Bestimmung zu streichen.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat für den Kanton und die Gemeinden keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

Für die Sozialversicherungsanstalt hat die Vorlage ebenfalls keine personellen Auswirkungen. Zu minimen Mehrkosten werden die Neuerungen führen, weil die Präsidentin oder der Präsident der Verwaltungskommission im Gegensatz zu heute zu entschädigen sein wird. Die Mehrkosten können zurzeit nicht exakt beziffert werden, weil die Höhe der Entschädigung von der Regierung erst später festgelegt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten im vierstelligen Bereich liegen.

V. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Da die Revisionsvorlage keine Auswirkungen auf die Tätigkeit oder die Handlungsfreiheit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) hat, wird auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage eingehalten.

VII. Inkrafttreten

Es wird vorgesehen, die Teilrevisionen per 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen.

VIII. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung zuzustimmen;
3. der Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Cavigelli*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Anhang: PCG-Grundsätze

Grundsatz Nr. 1: Eigentümerziele

Für jede Beteiligung legt die Regierung individuelle Eigentümerziele fest, sofern diese nicht bereits ausreichend durch ein Gesetz vorgegeben sind.

Zur Konkretisierung der Eigentümerziele bei Beteiligungen mit erheblichen kantonalen Finanzierungsbeiträgen schliesst die Regierung zusätzlich einen mehrjährigen Rahmenkontrakt und sofern notwendig eine jährliche Leistungsvereinbarung ab.

Bei Minderheitsbeteiligungen beschränkt sich die Regierung darauf, dass sie das Ziel des kantonalen Engagements definiert.

Die individuellen Eigentümerziele sind periodisch, mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und im Rahmen der Aufgabenüberprüfung dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Grundsatz Nr. 2: Wahlgremien für die strategische Führung

Die Regierung wählt das strategische Führungsgremium bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Bei den übrigen Beteiligungen bestimmt sie die Kantonsvertretung im strategischen Führungsgremium oder schlägt diese zuhanden der Generalversammlungen vor, sofern eine entsprechende Kantonsvertretung angezeigt ist.

Grundsatz Nr. 3: Wahlgremien für die operative Führung

Das strategische Führungsgremium der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wählt die operative Führungsebene (Direktion, Geschäftsleitung).

Grundsatz Nr. 4: Kantonsvertretung bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten

Mitglieder der Regierung nehmen im Sinne der Good Governance nicht in strategischen Führungsgremien von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Einsitz.

Zur Vertretung der Eigentümerinteressen werden Privatpersonen oder in Ausnahmefällen Angehörige der Verwaltung mandatiert.

Die Regierung kann zur Regelung der Pflichten mit den Kantonsvertretungen Mandatsverträge abschliessen.

Grundsatz Nr. 5: Kantonsvertretung bei privatrechtlichen Beteiligungen

Kantonsvertretungen werden nur bestimmt, wenn das kantonale Interesse ausgewiesen ist. Mitglieder der Regierung nehmen zukünftig nur dann neu in strategischen Führungsgremien Einsitz, wenn wesentliche kantonale Inte-

ressen betroffen sind. Das können Entscheidungen von volkswirtschaftlicher, politischer oder grosser finanzieller Tragweite sein. In den übrigen Fällen werden zur Vertretung der Eigentümerinteressen Privatpersonen oder in Ausnahmefällen Angehörige der Verwaltung beauftragt. Bisherige Kantonsvertretungen sind von diesem Grundsatz ausgenommen.

Die Regierung kann zur Regelung der Pflichten mit den Kantonsvertretungen Mandatsverträge abschliessen.

Grundsatz Nr. 6: Anforderungsprofil für die strategischen Führungsgremien

Die Regierung wendet für die personelle Besetzung der strategischen Führungsgremien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und bei der Auswahl der Kantonsvertretungen in den strategischen Führungsgremien der übrigen Beteiligungen ein Anforderungsprofil an.

Grundsatz Nr. 7: Konstituierung der strategischen Führungsebene

Die Regierung soll neben den Mitgliedern des strategischen Führungsgremiums der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten bestimmen können.

Grundsatz Nr. 8: Abwahl von Mitgliedern der strategischen Führungsebene

Die Regierung soll die Möglichkeit haben, Mitglieder der strategischen Führungsebenen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit unabhängig von der Amtsdauer abberufen zu können.

Grundsatz Nr. 9: Amtsperiode für Mitglieder der strategischen Führungsebene

Die Amtsperiode für Mitglieder der strategischen Führungsebene beträgt in der Regel vier Jahre.

Grundsatz Nr. 10: Amtszeitbeschränkung

Auf eine in Jahren festgelegte Amtszeitbeschränkung wird verzichtet. Bei jeder Wiederwahl ist jedoch die Zusammensetzung zu überprüfen. Die Nachfolgeplanung ist rechtzeitig vorzunehmen.

Grundsatz Nr. 11: Wechsel von der operativen in die strategische Führungsebene

Der direkte Wechsel von der operativen Führungsebene in die strategische Führungsebene ist abzulehnen. Doppelmandate auf strategischer und operativer Führungsebene sind höchstens für eine Übergangslösung zulässig.

Grundsatz Nr. 12: Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Führungsebene

Für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sollen die undelegierbaren Aufgaben der strategischen Führungsebene in den Spezialgesetzen oder in einem generellen Erlass festgehalten werden.

Grundsatz Nr. 13: Interessenkollisionen und Ausstandsregelungen

Der Ausstand bei Interessenkollisionen ist in den Spezialgesetzen für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder von der strategischen Führungsebene im Organisationsreglement zu regeln.

Grundsatz Nr. 14: Vergütungen der strategischen Führungsebene

Die Regierung soll zukünftig die Vergütungen der strategischen Führungsgremien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auf deren Antrag festlegen. Dabei sind neben den branchenüblichen Standards und der mit der Funktion verbundenen Arbeitsbelastung auch die Anforderungen und die Verantwortung der Tätigkeit zu berücksichtigen.

Grundsatz Nr. 15: Vorgaben in Bezug auf Effizienz der strategischen Führungsebene

Das strategische Führungsgremium der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten soll in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder umfassen und in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen kommen.

Grundsatz Nr. 16: Offenlegung der Vergütungen

Die Vergütungen des strategischen Führungsgremiums der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind im Geschäftsbericht, jene des operativen Führungsgremiums mindestens gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung nach von der Regierung definierten Regeln offenzulegen.

Grundsatz Nr. 17: Auskunftsrechte

Die Regierung regelt je nach Bedarf in einem eigenen Aufsichtskonzept pro selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt die ihr zustehenden Auskunftsrechte und die Informationspflichten der strategischen Führungsebene gegenüber dem Kanton.

Grundsatz Nr. 18: Rechnungslegungsvorschriften

Die Regierung bezeichnet vorbehältlich von spezialgesetzlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften das für die Beteiligungen anzuwendende Regelwerk. Sie kann die Gewährung von Beiträgen von der Einhaltung bestimmter Rechnungslegungsvorschriften abhängig machen.

Grundsatz Nr. 19: Wahl der Revisionsstelle und Anforderungen an die Revision

Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten soll die Regierung die Revisionsstelle wählen. Die Anforderungen an die Revision richten sich nach dem Obligationenrecht.

Die Regierung verlangt bei den Beteiligungen sowie beitragsberechtigten privatrechtlichen Institutionen mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen des Kantons von über 300 000 Franken mindestens eine eingeschränkte Revision. Ein Opting-out ist ausgeschlossen.

Bei der Wahl der Revisionsstelle ist auf eine angemessene Rotation zu achten.

Grundsatz Nr. 20: Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten betreffend Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS) die obligationenrechtlichen Bestimmungen. In Analogie zum Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften nimmt das strategische Führungsgremium die Risikobeurteilung vor. Falls die Anstalt gemäss Grundsatz Nr. 19 der ordentlichen Revision untersteht, soll die Revisionsstelle bestätigen, dass ein IKS existiert.

Grundsatz Nr. 21: Genehmigung der Jahresrechnungen und Jahresberichte

Die Regierung legt für den Genehmigungsprozess und -beschluss der Jahresrechnungen und der Jahresberichte einheitliche Regelungen fest.

Grundsatz Nr. 22: Überprüfung der Beteiligungen

Die Beteiligungen sind periodisch, mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und im Rahmen der Aufgabenüberprüfung dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf die Übergangsbestimmungen zu der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 22. März 1991 und auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Mai 2014,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG) vom 28. November 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz **in** Chur.

Art. 3

¹ Die Sozialversicherungsanstalt untersteht der Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt. **Aufsicht**

² **Die kantonale Aufsicht obliegt der Regierung. Sie ist zuständig für:**

- a) **die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und die Bezeichnung des Präsidiums und des Vizepräsidiums;**
- b) **die Wahl der Revisionsstelle;**
- c) **die Genehmigung des Jahresberichts und der den Kanton betreffenden Jahresrechnungen;**
- d) **die Festlegung der Vergütung für die Mitglieder der Verwaltungskommission.**

³ **Der Jahresbericht und die den Kanton betreffenden Jahresrechnungen sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.**

Art. 4 Abs. 2**² Aufgehoben****Art. 5**

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Sozialversicherungsanstalt.

² Die Verwaltungskommission (...) besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Aufgehoben**Art. 6**

Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere:

- a) die strategische Ausrichtung der Sozialversicherungsanstalt;
- b) die Wahl des Direktors, der Stellvertretung und der übrigen Direktionsmitglieder;
- c) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Direktion;
- d) die Genehmigung des Budgets;
- e) die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnungen zuhanden der zuständigen Aufsichtsstelle;
- f) die Behandlung von Revisionsberichten;
- g) der Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz;
- h) der Erlass ergänzender Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Sozialversicherungsanstalt;
- i) die Bezeichnung der Aufgaben der AHV-Zweigstellen, sofern sie über die Mindestaufgaben gemäss Bundesrecht hinausgehen;
- j) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge und der Zuschüsse an die AHV-Zweigstelle.

Art. 7

**Amtsdauer und
Amtszeit**

¹ Die Amtsdauer der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

² Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre, in begründeten Ausnahmefällen 16 Jahre.

³ Die Regierung kann ein Mitglied der Verwaltungskommission bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Sozialversicherungsanstalt wird von einem Direktor geführt. Er bildet zusammen mit den Leitern der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sowie dem Chef des Verwaltungsgeschäftes die Direktion. Die **Verwaltungskommission** kann die Direktion erweitern und in dieser Personalunionen zulassen.

Art. 9

Die Dienstverhältnisse richten sich nach **dem kantonalen Personalrecht**.

Art. 17a

¹ Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision tätigen Direktionsmitglieder bleiben ohne Wahl durch die Verwaltungskommission im Amt. Übergangsbestimmung

² Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision tätigen Mitglieder der Verwaltungskommission bleiben gemäss der letzten ordentlichen Wahl im Amt.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (VVzEGzAHVG/IVG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 18 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG), nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Mai 2014,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (VVzEGzAHVG/IVG) vom 28. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 3

Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision tritt zusammen mit der Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG) in Kraft.

Lescha introductiva tar las leschas federalas davart l'assicuranza da vegls e survivents e davart l'assicuranza d'invaliditad (LI/LAVS/LAI)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin las disposiziuns transitoricas tar la midada da la lescha federala davart l'assicuranza d'invaliditad dals 22 da mars 1991 e sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala, sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 20 da matg 2014,

concluda:

I.

La lescha introductiva tar las leschas federalas davart l'assicuranza da vegls e survivents e davart l'assicuranza d'invaliditad (LI/LAVS/LAI) dals 28 da november 1993 vegn midada sco suonda:

Art. 1

L'institut d'assicuranza sociala dal chantun Grischun (IAS) è in institut autonom da dretg public cun atgna personalitad giuridica e cun sedia a Cuira.

Art. 3

¹ L'institut d'assicuranza sociala è suttaless a la surveglianza da la **Surveglianza** confederaziun ed a sias directivas, uschenavant ch'el n'ademplescha betg incumbensas surdadas dal chantun.

² La **surveglianza chantunala** è chausa da la regenza. Ella è competente per:

- a) eleger ils commembers da la cumissiun administrativa e designar il presidi ed il vicepresidi;
- b) eleger il post da revisiun;
- c) approvar il rapport annual ed ils quints annuals che pertutgan il chantun;
- d) fixar l'indemnisaziun per ils commembers da la cumissiun administrativa.

³ Il rapport annual ed ils quints annuals che pertutgan il chantun ston vegnir suttaless al cussegl grond per laschar prender enconuschientscha.

Art. 4 al. 2² abolì**Art. 5**¹ La cumissiun administrativa è l'organ suprem da l'institut d'assicuranza sociala.² La cumissiun administrativa (...) consista da set commembers.³ abolì**Art. 6**

La cumissiun administrativa ha en spezial las suandantas incumbensas:

- a) **fixar la direcziun strategica da l'institut d'assicuranza sociala;**
- b) **eleger il directur, la substituziun ed ils ulteriurs commembers da la direcziun;**
- c) **survegliar la gestiun da la direcziun;**
- d) **approvar il preventiv;**
- e) **deliberar il rapport annual ed ils quints annuals per mauns dal post da surveglianza competent;**
- f) **tractar ils rapports da revisiun;**
- g) **relaschar disposiziuns complementaras tar la lescha dal personal;**
- h) **relaschar disposiziuns complementaras davart l'organisaziun e davart la gestiun da l'institut d'assicuranza sociala;**
- i) **designar las incumbensas da las agenturas da la AVS, uschenavant che quellas surpassan las incumbensas minimalas tenor il dretg federal;**
- j) **determinar las contribuziuns als custs d'administraziun ed ils supplements a las agenturas da la AVS.**

Art. 7

Durada d'uffizi e temp d'uffizi

¹ La perioda d'uffizi da la cumissiun administrativa importa 4 onns. Ils commembers èn reelegibels.² Il temp d'uffizi importa 12 onns, en cas excepziunals motivads 16 onns.³ La regenza po revocar in commember da la cumissiun administrativa da tut temp, sche motivs impurtants èn avant maun.**Art. 8 al. 1**¹ L'institut d'assicuranza sociala vegn manà d'in directur. Ensemen cun ils manaders da la cassa da cumpensaziun e da l'uffizi da la AI sco er cun il schef da l'administraziun furma el la direcziun. La **cumissiun administrativa** po engrondir la direcziun e permetter uniuns personalas en quella.

Art. 9

Las relaziuns da servetsch sa drizzan tenor **il dretg chantunal da persunal.**

Art. 17 a

¹ **Ils commembers da la direcziun ch'èn en uffizi, cur che questa revisiun parziala entra en vigur, restan en uffizi senza elecziun tras la cumissiun administrativa.** Disposiziun
transitorica

² **Ils commembers da la cumissiun administrativa ch'èn en uffizi, cur che questa revisiun parziala entra en vigur, restan en uffizi confurm a l'ultima elecziun ordinaria.**

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.
La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Ordinaziun executiva tar la lescha introductiva tar las leschas federalas davart l'assicuranza da vegls e survivents e davart l'assicuranza d'invaliditad (OECGtLIItLAVS/LAI)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala e sin l'art. 18 da la lescha introductiva tar las leschas federalas davart l'assicuranza da vegls e survivents e davart l'assicuranza d'invaliditad (LIItLAVS/LAI), suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 20 da matg 2014,

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha introductiva tar las leschas federalas davart l'assicuranza da vegls e survivents e davart l'assicuranza d'invaliditad (OECGtLIItLAVS/LAI) dals 28 da matg 1993 vegn midada sco suonda:

Art. 3

aboli

II.

Questa revisiun parziala entra en vigur ensemen cun la revisiun parziala da la lescha introductiva tar las leschas federalas davart l'assicuranza da vegls e survivents e davart l'assicuranza d'invaliditad (LIItLAVS/LAI).

Legge d'introduzione alle leggi federali sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti e sull'assicurazione per l'invalidità (LI alle LAVS/LAI)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

viste le disposizioni transitorie della modifica della legge federale sull'assicurazione per l'invalidità del 22 marzo 1991 e visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 20 maggio 2014,

decide:

I.

La legge d'introduzione alle leggi federali sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti e sull'assicurazione per l'invalidità (LI alle LAVS/LAI) del 28 novembre 1993 è modificata come segue:

Art. 1

L'Istituto delle assicurazioni sociali del Cantone dei Grigioni (**IAS**) è un istituto indipendente di diritto pubblico con una personalità giuridica propria e con sede a Coira.

Art. 3

¹ L'Istituto delle assicurazioni sociali è subordinato alla vigilanza della Confederazione e alle sue istruzioni, nella misura in cui esso non svolga compiti cantonali assegnatigli. **Vigilanza**

² **La vigilanza cantonale compete al Governo. Esso è competente per:**

- a) la nomina dei membri della commissione amministrativa e per la designazione del presidente e del vicepresidente;**
- b) la nomina dell'ufficio di revisione;**
- c) l'approvazione del rapporto annuale e dei conti annuali che interessano il Cantone;**
- d) la determinazione dell'indennità per i membri della commissione amministrativa.**

³ Il rapporto annuale e i conti annuali che interessano il Cantone vanno resi noti al Gran Consiglio.

Art. 4 cpv. 2

² **Abrogato**

Art. 5

¹ La commissione amministrativa è l'organo supremo dell'Istituto delle assicurazioni sociali.

² La commissione amministrativa (...) si compone di sette membri.

³ **Abrogato**

Art. 6

Alla commissione amministrativa spetta segnatamente:

- a) la definizione degli orientamenti strategici dell'Istituto delle assicurazioni sociali;
- b) la nomina del direttore, del suo vice e degli altri membri della direzione;
- c) la vigilanza sulla gestione aziendale della direzione;
- d) l'approvazione del preventivo;
- e) l'approvazione del rapporto annuale e dei conti annuali a destinazione del competente organo di vigilanza;
- f) l'esame dei rapporti di revisione;
- g) l'emanazione di direttive complementari alla legge sul personale;
- h) l'emanazione di direttive complementari sull'organizzazione e sulla gestione dell'Istituto delle assicurazioni sociali;
- i) la definizione dei compiti delle agenzie AVS, se questi oltrepassano i compiti minimi secondo il diritto federale;
- j) la determinazione dei contributi alle spese amministrative e dei sussidi alle agenzie AVS.

Art. 7

Durata della
carica e della
funzione

¹ La durata della carica della commissione amministrativa è di quattro anni. I membri sono rieleggibili.

² La durata della funzione ammonta a 12 anni, in casi eccezionali motivati a 16 anni.

³ Se sono dati motivi gravi, il Governo può destituire in ogni momento un membro della commissione amministrativa.

Art. 8 cpv. 1

¹ L'Istituto delle assicurazioni sociali viene gestito da un direttore. Egli forma la direzione unitamente ai capi della Cassa di compensazione e dell'Ufficio AI, come pure al capo degli affari amministrativi. **La commis-**

sione amministrativa può ampliare la direzione e ammettere in quest'ultima cumuli di cariche.

Art. 9

I rapporti di servizio si conformano **al diritto cantonale del personale**.

Art. 17a

¹ I membri della direzione attivi al momento dell'entrata in vigore della presente revisione parziale rimangono in carica senza nomina da parte della commissione amministrativa.

Disposizione
transitoria

² I membri della commissione amministrativa attivi al momento dell'entrata in vigore della presente revisione parziale rimangono in carica conformemente all'ultima nomina ordinaria.

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.
Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Ordinanza d'esecuzione della legge d'introduzione alle leggi federali sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti e sull'assicurazione per l'invalidità (OELI alle LAVS/LAI)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale e l'art. 18 della legge d'introduzione alle leggi federali sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti e sull'assicurazione per l'invalidità (LI alle LAVS/LAI)
visto il messaggio del Governo del 20 maggio 2014,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge d'introduzione alle leggi federali sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti e sull'assicurazione per l'invalidità (OELI alle LAVS/LAI) del 28 maggio 1993 è modificata come segue:

Art. 3

Abrogato

II.

La presente revisione parziale entra in vigore insieme alla revisione parziale della legge d'introduzione alle leggi federali sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti e sull'assicurazione per l'invalidità (LI alle LAVS/LAI).

Auszug aus dem geltenden Recht

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG) ¹⁾

Gestützt auf die Übergangsbestimmungen zu der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 22. März 1991

vom Volke angenommen am 28. November 1993 ²⁾

I. Kantonale Sozialversicherungsanstalt

Art. 1

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Chur. Name und Sitz

Art. 3

Die Sozialversicherungsanstalt untersteht der Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt. Bundesaufsicht

Art. 4

¹⁾ Die Organe der Sozialversicherungsanstalt sind: Organe

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

²⁾ Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Direktion sowie die Revisionsstelle werden von der Regierung gewählt.

Art. 5

¹⁾ Die Sozialversicherungsanstalt steht unter der Aufsicht der Verwaltungskommission. Verwaltungskommission

¹⁾ Anmerkung der Redaktionskommission: Die in diesem Erlass verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

²⁾ B vom 16. Februar 1993, 42; GRP 1993/94, 183

² Die Verwaltungskommission, in der die Beitragspflichtigen und Versicherten angemessen vertreten sind, besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Präsident der Verwaltungskommission ist das für diesen Sachbereich zuständige Mitglied der Regierung; im übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

Art. 6

Aufgaben der
Verwaltungs-
kommission

Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere:

- a) die Festlegung der Zuständigkeiten für die Regelung der Personalgeschäfte;
- b) die Bezeichnung der Aufgaben der AHV-Zweigstellen, sofern sie über die Mindestaufgaben gemäss Bundesrecht hinausgehen;
- c) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge und der Zuschüsse an die AHV-Zweigstelle;
- d) die Genehmigung von Jahresrechnungen und Jahresberichten;
- e) die Behandlung von Revisionsberichten.

Art. 7

Amts-dauer

Die Amtsdauer der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 8

Direktion

¹ Die Sozialversicherungsanstalt wird von einem Direktor geführt. Er bildet zusammen mit den Leitern der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sowie dem Chef des Verwaltungsgeschäftes die Direktion. Die Regierung kann die Direktion erweitern und in dieser Personalunionen zulassen.

² Die Leiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle verkehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Versicherungsorgane direkt mit den Bundesbehörden.

³ Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil. Die Teilnahme weiterer Mitglieder der Direktion richtet sich nach dem Reglement.

⁴ Im übrigen werden die Befugnisse und Pflichten der Direktion durch das Reglement geregelt.

Art. 9

Personal

Die Dienstverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden.¹⁾

¹⁾ BR 170.400

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (VVzEGzAHVG/IVG) ¹⁾

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung ²⁾ und Art. 18 des Einführungsgesetzes ³⁾ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ⁴⁾ und die Invalidenversicherung ⁵⁾ (EGzAHV/IV)

vom Grossen Rat erlassen am 28. Mai 1993 ⁶⁾

I. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden

Art. 3

Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Verwaltungskommission richtet sich nach der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden.

Verwaltungs-
kommission
1. Amtsverhältnis

¹⁾ Anmerkung der Redaktionskommission: Die in diesem Erlass verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter

²⁾ In der neuen KV Art. 32 Abs. 1; BR 110.100

³⁾ BR 544.100

⁴⁾ SR 831.10

⁵⁾ SR 831.20

⁶⁾ B vom 16. Februar 1993, 42; GRP 1993/94, 183

